

SWK → SWK 2003 → Heft-Nr. 33 → Steuer →



SWK 33/2003, S 785

Themen:

- Einkommensteuerrecht > Steuerbegünstigungen > Nicht entnommene Gewinne

Schlagwörter:

Gewinn, nicht entnommener, Nicht entnommener Gewinn, Budgetbegleitgesetz 2003, Rechtsformwahl, Steuersatz, ermäßigter, Nachversteuerung, Veranlagung, Betriebsvermögen

Referenz(en):

§ 11 a EStG 1988 , § 37 Abs. 1 EStG 1988 , § 124 b Z 78 EStG 1988

Budgetbegleitgesetz 2003

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne

Überlegungen zur Steueroptimierung und Rechtsformwahl

VON MAG. RUDOLF SIART UND MMAG. KARL TEMM*

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 wurde durch den neuen § 11 a EStG die „begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne“ ins Leben gerufen. Gemäß § 124 b Z 78 EStG ist § 11 a EStG erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2004 anzuwenden. Im Hinblick auf steueroptimale Gestaltungen ist die neue Regelung aber schon jetzt in der Beratungspraxis zu berücksichtigen. Nachfolgend finden sich einige Überlegungen zur neuen Bestimmung über die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne, die in die Beratungspraxis Eingang finden sollten.

I. Überblick über die neue Regelung

Gemäß § 11 a Abs. 1 EStG können Gewinne bis zu dem in einem Wirtschaftsjahr eingetretenen Anstieg des Eigenkapitals mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 37 Abs. 1 EStG (halber Durchschnittssteuersatz) versteuert werden. Die Begünstigung liegt also darin, dass ein Teil des Gewinns nicht mit dem vollen, sondern nur mit dem halben Durchschnittssteuersatz besteuert wird. Bei dem begünstigt besteuerten Teil des Gewinns handelt es sich um jenen Gewinnanteil, der nicht entnommen wird, wobei „betriebsnotwendige“ Einlagen¹ den begünstigt besteuerten Gewinnanteil erhöhen (Gewinn + betriebsnotwendige Einlagen - Entnahmen = Anstieg des Eigenkapitals i. S. d. § 11 a Abs. 1 EStG = begünstigt besteuert Gewinnanteil). Maximal können € 100.000,00 begünstigt besteuert werden.

Übersteigen in einem Jahr die Entnahmen den Gewinn zuzüglich der betriebsnotwendigen Einlagen (= Absinken des Eigenkapitals i. S. d. § 11 a Abs. 1 EStG), kommt es zu einer Nachversteuerung. Die Nachversteuerung

© copyright Linde Verlag Wien GmbH

SWK → SWK 2003 → Heft-Nr. 33 → Steuer →

erfolgt ebenfalls mit dem halben Durchschnittssteuersatz. Maximal werden die begünstigt besteuerten Gewinnanteile der letzten sieben Jahre nachversteuert. Sind die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung in einem Verlustjahr erfüllt, hat die Nachversteuerung unter gleichmäßiger Aufteilung des Nachversteuerungsbetrages auf das laufende und das folgende Wirtschaftsjahr stattzufinden. Wahlweise ist auch ein Ausgleich des Nachversteuerungsbetrages mit dem Verlust möglich. Bei den von uns durchgeführten Berechnungen hat sich dies jedoch in keinem Fall als vorteilhaft erwiesen.

Das nachfolgende Beispiel zeigt, wie die neue Regelung bei unterschiedlichen Gewinn- und Entnahmekonstellationen anzuwenden ist und welche steuerlichen Ergebnisse daraus folgen.

	2004	2005	2006	2007	2008
Verlustvortrag	0	0	0	-40.000	-10.000
Nachverst.-Topf	0	40.000	20.000	10.000	0
Gewinn	80.000	40.000	-40.000	40.000	210.000
Verlustabzug	0	0	0	-30.000	-10.000
Einkommen ^{SWK 2003, S 786}	80.000	40.000	-40.000	10.000	200.000
Gewinn	80.000	40.000	-40.000	40.000	210.000
betriebsnotw. Einlagen	0	0	20.000	0	0
Entnahmen	40.000	60.000	40.000	40.000	40.000
EK-Anstieg	40.000	-20.000	-20.000	0	170.000
Normalbest. Einkommen	40.000	40.000	0	10.000	100.000
begünst. best. Eink.	40.000	0	0	0	100.000
Nachverst.betrag	0	20.000	10.000	10.000	0
Nachverst.-Wartetaste	0	0	10.000	0	0
Tarifsteuer	31.750	12.729	0	345	91.750
Durchschn.st.satz	39,69%	31,82%	0,00%	3,45%	45,88%
1/2 Durchs.st.satz	19,84%	15,91%	0,00%	1,72%	22,94%

© copyright Linde Verlag Wien GmbH

SWK → SWK 2003 → Heft-Nr. 33 → Steuer →

Steuer gem. § 11a	23.813	15.911	0	517	68.813
Steuerersparnis	7.938	-3.182	0	-172	22.938

Bei der im Beispiel für die einzelnen Jahre ausgewiesenen Steuerersparnis" handelt es sich um die Differenz zwischen dem Steuerbetrag, der sich nach dem neuen § 11 a EStG ergibt, und jenem Steuerbetrag, der sich ohne Anwendung der neuen Regelung ergeben würde. Im Beispiel ist die im Jahr 2004 erzielte Steuerersparnis mit einer Nachversteuerung im Jahr 2005 und 2007 verbunden, die allerdings betragsmäßig geringer ausfällt als die ursprüngliche Steuerersparnis. Abhängig von der Entwicklung des Gewinns und der Entnahmen bzw. Einlagen in den Folgejahren kann aufgrund des neuen § 11 a EStG (zum Teil) eine echte Steuerersparnis oder bloß eine Steuerstundung erzielt werden. Im schlechtesten Fall kann die Anwendung des neuen § 11 a EStG in Summe auch zu einer Steuer Mehrbelastung führen, und zwar dann, wenn der Durchschnittssteuersatz in jenem Jahr, in dem die begünstigte Besteuerung des nicht entnommenen Gewinns erfolgt, niedriger ist als in jenem Jahr, in dem eine Nachversteuerung vorgenommen wird. Die ursprüngliche Steuerersparnis ist dann geringer als der Nachversteuerungsbetrag. Im Zusammenhang mit der neuen Regelung des § 11 a EStG kommt daher der Steuerplanung große Bedeutung zu: Durch geschickte Steuerplanung kann eine Nachversteuerung vermieden bzw. gering gehalten und eine echte Steuerersparnis erzielt werden.

II. Möglicher Steuerspareffekt

Bei sehr hohem Einkommen nähert sich der Durchschnittssteuersatz 50 % an. Da maximal € 100 Tsd. begünstigt besteuert werden können, beträgt der maximale Steuerspareffekt € 25 Tsd. (€ 100 Tsd. werden mit dem halben Durchschnittssteuersatz von annähernd 25 % statt mit dem vollen Steuersatz von annähernd 50 % besteuert). Wie aus obigem Beispiel (Jahr 2008) zu ersehen ist, beträgt die mögliche Steuerersparnis bei einem Einkommen von € 200 Tsd. (Durchschnittssteuersatz von rund 46 %) rund € 23 Tsd.

Die neue Regelung des § 11 a EStG über die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne kann somit zu erheblichen Steuerspareffekten führen und soll daher bei der Steuerplanung jedenfalls berücksichtigt werden.

III. Wer kann profitieren?

Der Kreis jener Steuerpflichtigen, die von der Regelung über die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne profitieren können, erfährt durch das Gesetz eine Einschränkung. Nach dem Gesetzeswortlaut ist die neue Regelung nur bei natürlichen ^{[SWK 2003, S 787} Personen (Einzelunternehmern und Mitunternehmern einer Mitunternehmerschaft) anwendbar, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln. Von der Begünstigung ausgeschlossen sind damit alle jene Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen oder die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

© copyright Linde Verlag Wien GmbH

ermitteln. Diese Einschränkung ist verfassungsrechtlich sehr bedenklich.² Es wird daher zu überlegen sein, ob die vom Gesetzeswortlaut von der Begünstigung ausgeschlossenen Steuerpflichtigen nicht trotzdem die Begünstigung unter Berufung auf die Verfassungswidrigkeit der Wortfolge „die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln“ in Anspruch nehmen sollten.

Abgesehen von dieser zweifelhaften gesetzlichen Einschränkung gilt aber, dass grundsätzlich alle Einkommensteuerpflichtigen mit Gewinneinkünften von der neuen Regelung profitieren können. Eine gezielte Ausnutzung der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne kommt zwar vorrangig für jene Steuerpflichtigen in Betracht, die höhere Gewinne erzielen, als sie für die Deckung der Kosten ihrer Lebensführung (einschließlich Einkommensteuerzahlungen) verwenden müssen. Nur solche Steuerpflichtigen haben die uneingeschränkte Wahl, erzielte Gewinne zum Teil im Unternehmen zu belassen oder zur Gänze zu entnehmen. Positive Steuereffekte durch die neue Regelung können sich aber auch dann ergeben, wenn im Durchschnitt der gesamte Gewinn zur Deckung der Lebensführungskosten entnommen wird. Das ist dann der Fall, wenn in einzelnen Jahren mit höherem Gewinn, der dann nicht zur Gänze entnommen wird, eine begünstigte Besteuerung erfolgt und eine allfällige Nachversteuerung von Mehrentnahmen in Jahren mit niedrigerem Gewinn mit einem niedrigeren (Durchschnitts-)Steuersatz vorgenommen wird.

IV. Maßnahmen im Jahr 2003

Die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne erfolgt erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2004. Die Höhe des bei der Veranlagung 2004 durch die neue Regelung erzielten Steuerspareffekts kann aber bereits durch Maßnahmen, die noch im Jahr 2003 getroffen werden, beeinflusst werden.

Das Ausmaß der mit der neuen Regelung erzielbaren Steuerbegünstigung kann primär über die Entnahmen gesteuert werden. Je höher die Entnahmen, desto geringer ist der begünstigt besteuerte Gewinnanteil. Entnahmen im Wirtschaftsjahr 2004 verringern daher das Ausmaß der bei der Veranlagung 2004 erzielbaren Steuerbegünstigung. Durch das Vorziehen von Entnahmen ins Wirtschaftsjahr 2003, für das noch keine begünstigte Besteuerung des nicht entnommenen Gewinns erfolgt, kann das Ausmaß der für das Jahr 2004 erzielbaren Steuerbegünstigung erhöht werden. Wenn es die Liquidität erlaubt, ist es daher sinnvoll, Entnahmen, die sonst erst im Wirtschaftsjahr 2004 getätigt werden würden, bereits am Ende des Wirtschaftsjahres 2003 vorzunehmen.

Diesem positiven Vorzieheffekt ist durch § 11 a Abs. 7 EStG eine Grenze gesetzt: Danach ist in den folgenden Wirtschaftsjahren die begünstigte Besteuerung insoweit ausgeschlossen, als die im Jahr 2003 getätigten Entnahmen den Gewinn zuzüglich betriebsnotwendiger Einlagen überschritten haben. Der positive Effekt des Vorziehens von Entnahmen ist durch § 11 a Abs. 7 EStG zwar begrenzt, sollte aber in dem aufgrund dieser Bestimmung möglichen Ausmaß jedenfalls ausgenutzt werden.

SWK → SWK 2003 → Heft-Nr. 33 → Steuer →

Die Auswirkungen des Vorziehens von Entnahmen werden anhand des nachfolgenden Beispiels illustriert.

<small>SWK 2003, S 788</small>	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Entnahmen 2003	50.000	75.000	100.000
Entnahmen 2004	50.000	25.000	0
Gewinn 2003 = 2004	75.000	75.000	75.000
notw. Einl. 2003 = 2004	0	0	0
Berr. EK-Anstieg 2003			
Gewinn 2003	75.000	75.000	75.000
notw. Einlagen 2003	0	0	0
Entnahmen 2003	-50.000	-75.000	-100.000
EK-Anstieg 2003	25.000	0	-25.000
Berr. EK-Anstieg 2004			
Gewinn 2004	75.000	75.000	75.000
notw. Einlagen 2004	0	0	0
Entnahmen 2004	-50.000	-25.000	0
EK-Anstieg 2004	25.000	50.000	75.000
Beg.. best. Betrag 2004			
EK-Anstieg 2004	25.000	50.000	75.000
EK-Rückgang 2004	0	0	-25.000
Beg. best. Betr. 2004	25.000	50.000	50.000

© copyright Linde Verlag Wien GmbH

Am Beispiel ist anhand des Vergleichs von Variante 2 mit Variante 1 zu ersehen, dass durch das Vorziehen von Entnahmen ins Jahr 2003 das Ausmaß des begünstigt besteuerten Betrags im Jahr 2004 erhöht werden kann. Anhand des Vergleichs von Variante 3 mit Variante 2 ist zu ersehen, dass ein weiteres Vorziehen von Entnahmen ins Jahr 2003, das zu einem Absinken des Eigenkapitals im Jahr 2003 führt, keinen weiteren positiven Steuereffekt (Erhöhung des begünstigt besteuerten Gewinnanteils) mehr nach sich zieht.

V. Zeitliche Lagerung von Entnahmen ab 2004

Wie bereits zuvor gezeigt wurde, kann das Ausmaß der erzielbaren Steuerbegünstigung durch das Tätigen von Entnahmen gesteuert werden. Aufgrund der Konzeption der neuen Regelung gilt grundsätzlich, dass es steuerlich vorteilhafter ist, in Jahren mit hohem Gewinn und folglich hohem Durchschnittssteuersatz geringe Entnahmen zu tätigen und in Verlustjahren bzw. in Jahren mit niedrigem Gewinn und folglich niedrigem Durchschnittssteuersatz hohe Beträge zu entnehmen.³ Dadurch kann im Jahr mit hohem Gewinn eine hohe Steuerbegünstigung erzielt werden und im Verlustjahr bzw. Jahr mit niedrigem Gewinn eine allfällige Nachversteuerung gering gehalten bzw. (bei Durchschnittssteuersatz von 0 %) vermieden werden.

Dies wird anhand des nachfolgenden Beispiels illustriert:

	Variante 1		Variante 2	
	2004	2005	2004	2005
Verlustvortrag	0	0	0	0
Nachverst.-Topf	0	45.000	0	90.000
Gewinn	100.000	10.000	100.000	10.000
Verlustabzug	0	0	0	0
<small>[SWK 2003, S 789</small> Einkommen	100.000	10.000	100.000	10.000
Gewinn	100.000	10.000	100.000	10.000
betriebsnotw. Einlagen	0	0	0	0
Entnahmen	55.000	55.000	10.000	100.000
EK-Anstieg	45.000	-45.000	90.000	-90.000

SWK → SWK 2003 → Heft-Nr. 33 → Steuer →

Normalbest. Einkommen	55.000	10.000	10.000	10.000
begünst. best. Eink.	45.000	0	90.000	0
Nachverst.betrag	0	45.000	0	90.000
Nachverst.-Wartetaste	0	0	0	0
Tarifsteuer	41.750	345	41.750	345
Durchschn.st.satz	41,75%	3,45%	41,75%	3,45%
1/2 Durchs.st.satz	20,88%	1,72%	20,88%	1,72%
Steuer gem. § 11a	32.356	1.120	22.963	1.895
Steuerersparnis	9.394	-775	18.788	-1.551

Schon bei Variante 1 (gleichmäßige Entnahmen) ergibt sich durch Anwendung des neuen § 11 a EStG in Summe eine hohe Steuerersparnis. Der Eigenkapitalanstieg im Jahr 2004 mit hohem Gewinn und hohem Durchschnittssteuersatz hat zu einer hohen Steuerbegünstigung geführt. Die Nachversteuerung aufgrund des Eigenkapitalrückgangs im Jahr 2005 mit niedrigem Gewinn und niedrigem Durchschnittssteuersatz ist demgegenüber eher gering ausgefallen. Bei Variante 2 (geringe Entnahmen 2004, hohe Entnahmen 2005) wird durch die gezielte zeitliche Lagerung der Entnahmen der Steuerspareffekt noch wesentlich gesteigert.

Die zeitliche Lagerung von Entnahmen kann somit aufgrund der neuen Regelung über die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne ein wirksames Instrument der Steueroptimierung darstellen. Eine gezielte Gestaltung wird speziell dann möglich sein, wenn die Einkommenshöhe und damit der Durchschnittssteuersatz über die Jahre stark schwankt und diese Schwankungen auch vorhersehbar sind.

VI. Veranlagung im Rahmen des Betriebsvermögens

Während das zeitliche Verschieben von Entnahmen in den Grenzen, die durch die vorhandene Liquidität gezogen werden, für alle Steuerpflichtigen eine mögliche Maßnahme der Steueroptimierung darstellt, gelten die nachfolgenden Überlegungen nur für Steuerpflichtige mit Gewinnen (Einkommen), die über jenen Betrag hinausgehen, den sie für die Deckung der Kosten ihrer Lebensführung benötigen. Denn nur bei den Letzteren besteht echte Entscheidungsfreiheit darüber, ob der erwirtschaftete Gewinn zum Teil im Unternehmen belassen oder zur Gänze entnommen wird.

Entnommene Mittel, die über jenen Betrag hinausgehen, der für die Deckung der Kosten der Lebensführung aufgewandt wird, werden im Regelfall möglichst gewinnbringend außerhalb des Betriebsvermögens veranlagt werden. Aufgrund

© copyright Linde Verlag Wien GmbH

der neuen Regelung über die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne wird es in vielen Fällen günstiger sein, eine Veranlagung von Mitteln nicht außerhalb, sondern im Rahmen des Betriebsvermögens vorzunehmen. Denn dann muss keine Entnahme getätigt werden. Da der nicht entnommene Gewinn begünstigt besteuert wird, kommt es so zu einer Steuerersparnis gegenüber der Veranlagung im Privatvermögen nach vorangegangener Entnahme.

Die durch § 11 a EStG erzielbare Steuerersparnis kann als Prämie für die Veranlagung im Rahmen des Betriebsvermögens angesehen werden. Je nach Durchschnittssteuersatz ^[SWK 2003, S 790] kann die „Prämie“ bis annähernd 25 % ausmachen. Der maximal geförderte Betrag beläuft sich auf € 100.000,00, die maximale jährliche „Prämie“ damit etwa auf € 25.000,00. Die „Bindungsfrist“ im Hinblick auf eine allfällige (Teil-)Rückzahlung der „Prämie“ in Form der Nachversteuerung beträgt sieben Jahre. Wenn die im Rahmen des Betriebes angesparten Beträge erst bei Betriebsaufgabe oder -veräußerung entnommen werden, kommt es jedenfalls zu keiner Nachversteuerung.

Die steuerlichen Anreize für eine Veranlagung im Rahmen des Betriebsvermögens sind somit, insbesondere bei hohem Durchschnittssteuersatz, beachtlich. Bei Veranlagungsformen, bei denen die laufende Verzinsung des Kapitals im Vordergrund steht (Spareinlagen, Anleihen[-fonds]), ist mit der Veranlagung im Rahmen des Betriebsvermögens auch keine ungünstigere steuerliche Behandlung der Veranlagungserträge verbunden. Bei natürlichen Personen sind solche Veranlagungserträge im Regelfall sowohl im Privatvermögen als auch im Betriebsvermögen mit 25 % KESt endbesteuert. Für diejenigen, die diese Veranlagungsformen bevorzugen, ist es daher jedenfalls empfehlenswert, die Veranlagung im Rahmen des Betriebsvermögens unter Ausnutzung der Begünstigung des § 11 a EStG vorzunehmen.

Wenn allerdings eine Veranlagungsform bevorzugt wird, bei der die im außerbetrieblichen Bereich (weitgehend) steuerfreie Wertsteigerung im Vordergrund steht (z. B. Veranlagung in Aktien[-fonds]), ist zu prüfen, ob der bei einer solchen Veranlagung im Privatvermögen erwartete Renditevorsprung gegenüber einer allenfalls anderweitigen Veranlagung im Rahmen des Betriebsvermögens durch die Steuerbegünstigung des § 11 a EStG wettgemacht wird. Ein Günstigkeitsvergleich muss dann anhand einer detaillierten Planungsrechnung erfolgen.

VII. Auswirkungen auf die Rechtsformwahl

Der neue § 11 a EStG hat auch große Bedeutung für die Rechtsformwahl. Durch § 11 a EStG kommt es zu einer steuerlichen Begünstigung der Gewinnthesaurierung. Die Absicht der Gewinnthesaurierung hat bisher für eine Rechtsform gesprochen, die mit ihren Gewinnen der Körperschaftsteuer unterliegt, wie insbesondere die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei der Körperschaftsteuer war schon bisher die steuerliche Behandlung davon abhängig, ob Gewinne im Unternehmen verbleiben (34 % KöSt) oder

SWK → SWK 2003 → Heft-Nr. 33 → Steuer →

ausgeschüttet werden (34 % KöSt + 25 % KESt von der Ausschüttung).

Nunmehr wird auch bei jenen Unternehmensformen, die mit ihren Gewinnen der Einkommensteuer unterliegen (Einzelunternehmen, OHG, KG, OEG, KEG, atypisch stille Gesellschaft, GesBR) steuerlich danach unterschieden, ob die erzielten Gewinne entnommen werden (voller Durchschnittssteuersatz) oder im Unternehmen verbleiben (halber Durchschnittssteuersatz). Insbesondere dann, wenn Gewinnthesaurierung beabsichtigt ist, erhöht somit die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne gemäß § 11 a EStG die Attraktivität jener Rechtsformen, die hinsichtlich der Gewinnbesteuerung dem ESt-Regime unterliegen.⁴

Speziell bei der Entscheidung zwischen Einzelunternehmen und Ein-Personen-GmbH kann die neue Begünstigung des § 11 a EStG nunmehr hinsichtlich der steuerlichen Vorteilhaftigkeit häufiger den Ausschlag für das

Einzelunternehmen geben. Die nachfolgende ^[SWK 2003, S 791] Darstellung zeigt einen beispielhaften Steuerbelastungsvergleich zwischen Einzelunternehmen und GmbH unter Berücksichtigung der neuen Regelung des § 11 a EStG.

1. GmbH Um die Vergleichbarkeit mit dem Einzelunternehmen sozialversicherungsrechtlich zu gewährleisten, wird bei der GmbH für den Gesellschafter-Geschäftsführer eine Geschäftsführervergütung in Ansatz gebracht, die über der Höchstbemessungsgrundlage liegt. Die Höhe der Geschäftsführervergütung wird so gewählt, dass die Progressionsstufe von 41 % bei der Besteuerung der Geschäftsführervergütung voll ausgeschöpft wird. Unter der Voraussetzung, dass die Höchstbemessungsgrundlage bei der Sozialversicherung erreicht werden soll, stellt dies die steueroptimale Höhe der Geschäftsführervergütung dar.

Der Gewinn der GmbH vor Abzug der Geschäftsführervergütung wird mit € 200.000,00 angenommen.

Geschäftsführervergütung:				Steuern/Beiträge
GF-Bezug			66.484	
BA-Pauschale	6,00%	66.484	3.989	
Gewinn vor SV				62.495
KV	8,90%	48.300	4.299	4.299
PV	15,00%	48.300	7.245	7.245
UV			81	81

© copyright Linde Verlag Wien GmbH

SWK → SWK 2003 → Heft-Nr. 33 → Steuer →

stpfl. Gewinn			50.870	
ESt-Tarif				
0% von	3.640	0		
21% von	3.630	762		
31% von	14.530	4.504		
41% von	29.070	11.919		
50% von	0	0		
			50.870	17.185
Steuer nach Tarif				17.185
Allgemeiner Absetzbetrag				0
Einkommensteuer				17.185
Netto-Bezug				17.185
GmbH-Gewinn				
GmbH-Gewinn vor GF-Bez.				200.000
GF-Bezug				-66.484
DB	4,50%	66.484	-2.992	2.992
DZ	0,42%	66.484	-279	279
KommSt	3,00%	66.484	-1.995	1.995
stpfl. Gewinn				128.250
KöSt				43.605
thesaurierter Gewinn				84.645
Summe Steuern/Beiträge				77.681
[SWK 2003, S 793 Kontr.-Rechnung				
Netto-GF-Bezug				

© copyright Linde Verlag Wien GmbH

SWK → SWK 2003 → Heft-Nr. 33 → Steuer →

	37.674	
thesaurierter Gewinn	84.645	
Steuern/Beiträge	77.681	
	200.000	

2. Einzelunternehmen

Der Gewinn des Einzelunternehmens wird wie bei der GmbH mit € 200.000,00 angenommen.

Die Höhe der Entnahmen wird genau so gewählt, dass diese nach Abzug der Einkommensteuer dem Netto-Geschäftsführergehalt im Fall der GmbH entsprechen. Da bei der GmbH keine Gewinnausschüttung angenommen wurde, steht somit in beiden Fällen der gleiche Betrag für die Lebensführung zur Verfügung (Netto-Geschäftsführergehalt = Entnahmen abzüglich erforderlicher Einkommensteuerzahlungen).

				Steuern/Beiträge
Gewinn vor SV			200.000	
KV	8,90%	48.300,00	4.299	4.299
PV	15,00%	48.300,00	7.245	7.245
UV			81	81
stpfl. Gewinn = Einkommen			188.375	
Tarif				
	0% von	3.640	0	
	21% von	3.630	762	
	31% von	14.530	4.504	
	41% von	29.070	11.919	
	50% von	137.505	68.752	
			188.375	85.938
Steuer nach Tarif			85.938	

© copyright Linde Verlag Wien GmbH

SWK → SWK 2003 → Heft-Nr. 33 → Steuer →

Allgemeiner Absetzbetrag	0	
Einkommenst. o. Berücksichtigung § 11a	85.938	
Durchschnittsteuersatz	45,62%	
1/2 Durchschnittsteuersatz	22,81%	
Gewinn	188.375	
notw. Einlagen	0	
Entnahmen	104.474	
EK-Anstieg = thesaur. Gewinn	83.901	
Normalbest. Eink.	104.474	
begünst.best. Eink.	83.901	
Einkommenst. aufgrund § 11a	66.800	66.800
Netto-Entnahmen	37.674	
Summe Steuern/Beiträge		78.425
[SWK 2003, S 794 Kontr.-Rechnung		
Netto-Entnahmen	37.674	
thesaurierter Gewinn	83.901	
Steuern/Beiträge	78.425	
	200.000	

3. Vergleich GmbH - Einzelunternehmen

	GmbH	Einz.unt.
Netto-Bezug/Entnahmen	37.674	37.674
SV	11.625	11.625
ESt	17.185	66.800
KöSt	43.605	0

© copyright Linde Verlag Wien GmbH

SWK → SWK 2003 → Heft-Nr. 33 → Steuer →

DB/DZ/KommSt	5.266	0
Summe Steuern/Beiträge	77.681	78.425
thesaurierter Gewinn	84.645	83.901

Die Gegenüberstellung der Berechnungsergebnisse für die GmbH und das Einzelunternehmen zeigt, dass die gesamte Steuer- und Beitragsbelastung beim Einzelunternehmen nur geringfügig höher ist als bei der GmbH. Es ist aber zu beachten, dass bei der GmbH der thesaurierte Gewinn von € 84.645 jedenfalls noch mit 25 % KESSt steuerhängig ist, während der im Fall des Einzelunternehmens thesaurierte Gewinn in Höhe von € 83.901 im Idealfall, etwa bei Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe, ohne weitere Steuerbelastung (Nachversteuerung) entnommen werden kann. In diesem Beispiel ist daher die Einzelunternehmensvariante letztlich als steuerlich günstiger anzusehen. Ergänzend sei noch angemerkt, dass im Fall des Einzelunternehmens die Steuerbelastung ohne die neue Begünstigung des § 11 a EStG um € 19.138 höher ausfallen würde.

VIII. Zusammenfassung

Die neue Regelung des § 11 a EStG über die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne hat für die Beratungspraxis große Bedeutung. Sie kann im Einzelfall ein sehr wirksames Instrument der Steueroptimierung darstellen und ist daher bei der Steuerplanung jedenfalls zu berücksichtigen. In diesem Beitrag wurden Überlegungen im Zusammenhang mit der neuen Regelung des § 11 a EStG dargestellt, die in die Steuerplanung Eingang finden sollten. Dabei hat sich Folgendes gezeigt:

- Bis zu einem gewissen Ausmaß kann durch das Vorziehen von Entnahmen ins Jahr 2003 bei der Veranlagung 2004, bei der erstmals § 11 a EStG anzuwenden ist, ein Steuervorteil erzielt werden.
- Die gezielte zeitliche Lagerung von Entnahmen kann aufgrund des neuen § 11 a EStG zu einer nicht unwesentlichen Steuerersparnis führen.
- Aufgrund des § 11 a EStG erweist sich in vielen Fällen eine Veranlagung von Mitteln im Rahmen des Betriebsvermögens als steuerlich vorteilhaft.
- § 11 a EStG hat Auswirkungen auf die Rechtsformwahl. Insbesondere dann, wenn Gewinnthesaurierung beabsichtigt ist, erhöht die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne gemäß § 11 a EStG die Attraktivität jener Rechtsformen, die hinsichtlich der Gewinnbesteuerung dem ESt-Regime unterliegen.

* Mag. Rudolf *Siart* ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien. MMag. Karl *Temm* ist Steuerberater in Wien.

¹ Der Begriff „betriebsnotwendige Einlagen“ wird vom Gesetz nicht definiert. Im Begutachtungsentwurf zur Änderung der EStR 2000 finden sich folgende Ausführungen: „Eine Einlage ist insbesondere dann betriebsnotwendig, wenn sie Fremdkapitalersatz

darstellt. [...] Wird die Einlage lediglich zu Zwecken des Ausgleichs von zu hohen Entnahmen getätigt, ist sie nicht betriebsnotwendig. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Einlagen kurz vor dem Bilanzstichtag getätigt werden, um frühere Entnahmen auszugleichen (und sich damit die begünstigte Besteuerung zu sichern). Hingegen spricht die Vermutung für die Betriebsnotwendigkeit einer Einlage, wenn nach einer erfolgten Einlage sechs Monate hindurch keine oder nur unwesentliche Entnahmen getätigt werden."

² Vgl. z. B. *Szauer/Wala*, Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne, SWK-Heft 19/2003, Seite S 481.

³ Ob das einen aus welcher Sicht auch immer wünschenswerten Lenkungseffekt darstellt, wird hier nicht diskutiert. In der Praxis ist diesbezüglich auch zu beachten, was betriebswirtschaftlich möglich und sinnvoll (Stichwort Basel II) ist.

⁴ Zu beachten ist allerdings, dass die begünstigte Besteuerung mit dem halben Durchschnittssteuersatz nur für maximal € 100.000,00 erfolgt. Wenn mehr als € 100.000,00 Gewinn thesauriert werden, wird der diese Grenze überschreitende Betrag nach wie vor mit dem vollen Durchschnittssteuersatz besteuert. Bei Mitunternehmerschaften wird der Betrag von € 100.000,00 bei den Mitunternehmern mit einem der Gewinnbeteiligung entsprechenden Teilbetrag angesetzt.